

Personal- und Besoldungsreglement

Ausgabe 2018

(Teilrevision 11.06.2018)

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG I.....	8
ANHANG II.....	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	9
2. ANGESTELLTE.....	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen sowie 12 Anlaufstufen zusammen.²⁾
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
- a) ausgezeichnet (A++)
 - b) sehr gut (A+)
 - c) gut (A)
 - d) genügend (B)
 - e) ungenügend (C)

²⁾ Fassung vom 11. Juni 2018

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 60 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;(B, C)b) zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden; (A)c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden. (A+)d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. (A++) <p>² Ab Gehaltsstufe 61 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden; (A+)b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden (A++) <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
----------------------------	--

Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>

Pensionskasse	<p>Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p>² Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien im Verhältnis 55% zu 45%.²⁾</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

²⁾ Fassung vom 11. Juni 2018

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01. 2011 in Kraft.</p> <p>² Die unter Ziff. 2.1, 2.2 + 2.3 im Anhang aufgeführten Stellen werden vom Monatslohn auf Stundenlohn umgestellt. Die Umstellung erfolgt per 01.01.2012; d.h. im Jahr 2011 werden für diese Funktionen die Monatslöhne nach Dienst- und Besoldungsreglement vom 28. Mai 1998 (Änderungen 01.06.2004/06.6.2005/7.12.2007) ausgerichtet.</p> <p>³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 28. Mai 1998 (inkl. Änderungen 01.06.2004/06.06.2005/07.12.2007).</p> <p>⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 30. Mai 2012 beschlossene Teilrevision tritt per 01. August 2012 in Kraft.</p> <p>⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2018 beschlossene Teilrevision tritt per 01. August 2018 in Kraft.</p>
---------------	---

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2011 angenommen. Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2012 hat eine Teilrevision des Anhang I genehmigt. Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 hat eine Teilrevision der Artikel 5 und 19 sowie des Anhang I genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Sig. Daniel Beck

Sig. Marc Hess

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Mai bis 13. Juni 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2011 bekannt.

Die Unterlagen zur Teilrevision vom 30. Mai 2012 wurden in der Zeit vom 26. April 2012 bis 30. Mai 2012 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 17 vom 26. April 2012 bekannt gemacht.

Die Unterlagen zur Teilrevision vom 11. Juni 2018 wurden in der Zeit vom 11. Mai bis 11. Juni 2018 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 19 vom 09. Mai 2018 bekannt gemacht.

Niederönz, 16. Juni 2011
Niederönz, 10. Juli 2012
Niederönz, 11. Juni 2018

Der Gemeindeverwalter:

Sig. Marc Hess

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Niederönz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeteilt:

Stelle	Gehaltsklasse (GKL)
Gemeindeverwalter/in ¹⁾	22 ¹⁾
Bauverwalter/in ¹⁾	19 ¹⁾
Verwaltungsangestellte/r mit Stellvertretungsfunktionen ¹⁾	13
Verwaltungsangestellte/r	11
Leiter/in Regionaler Sozialdienst	20 ¹⁾
Stv. Leiter/in Regionaler Sozialdienst	18
Sozialarbeiter/in	17
Leiter/in Werkhof ¹⁾	13 ¹⁾
Hauswart Schulanlage	11
Reinigungspersonal Schulanlage	09

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

2. Angestellte

		<u>Jahresentschädi- gung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
2.1	Entschädigungen nach Zeitaufwand Ansatz für stundenweise Einsätze		CHF 27.00
2.2	Ackerbaustellenleiter/in	CHF 300.00	
2.3	Feueraufseher/in	Gemäss Vertrag	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte, Gemeindepersonal
- | | |
|--|------------|
| a) Ganztagesentschädigung (ab 5 Stunden) | CHF 180.00 |
| b) Halbtagesentschädigung (min. 3 Stunden) | CHF 90.00 |
| c) Abendsitzungen (ab 1700 Uhr) | CHF 35.00 |
| d) Stundenentschädigung | Ziff. 2.1 |
- 3.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gem. Ziff. 2.1 hievor.
- 3.4 Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an (Stand Dezember 2010 100 Punkte). Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Index jeweils um mind. 5 Punkte angehoben wird.
- 3.5 Berechnung Stundenansätze
Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:
- 8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Arbeitstage)
 - 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3,85 Prozent auf Anteil Feiertage